



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

2. Vg.  
TAGESKOMIE  
ABGESANDT AM

Angelle

120211/2

Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Frau Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg  
Oranienburger Straße 13 – 14  
10178 Berlin

**Dr. Ursula von der Leyen**  
Bundesministerin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323  
FAX +49 30 18 527-2328  
E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 21. Februar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Januar 2011, in dem Sie die Probleme der Finanzierung von Dolmetscherkosten bei der therapeutischen Behandlung von traumatisierten Ausländern ansprechen.

Ich halte es für zwingend, dass aufgrund von Folter, Vergewaltigung oder anderen Gewalttaten traumatisierte Flüchtlinge die erforderliche therapeutische Versorgung erhalten. Dazu gehört ohne Zweifel im Einzelfall auch die Herbeiziehung von Dolmetschern, wenn ohne diese die erforderliche sprachliche Verständigung und somit eine Behandlung nicht möglich ist.

Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt haben, soweit es sich um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt, bisher schon nach §§ 4, 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zur Behandlung der Verletzungen, die ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt worden sind. Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch Dolmetscherkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist. Die Leistung wird dann durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer Pflichtleistung, sodass die Vorgaben des Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erfüllt sind.

Zwar weisen Sie in Ihrem Schreiben darauf hin, dass die Übernahme von Dolmetscherkosten entgegen §§ 4, 6 AsylbLG nicht immer gewährt wird. Von den für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Ländern wird allerdings ein Vollzugsdefizit hinsichtlich der therapeutischen Behandlung von besonders hilfebedürftigen Personen im Sinne des Art. 17 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) verneint. Sollten in Einzelfällen rechtswidrig die für die Behandlung von besonders

hilfebedürftigen Personen im Sinne des Art. 17 der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erforderlichen Dolmetscherkosten nicht gewährt worden sein, so obliegt es den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und Gerichten, für eine rechtmäßige Rechtsanwendung zu sorgen.

Ich sehe vor diesem Hintergrund im Bereich des AsylbLG keine Erforderlichkeit für eine Änderung der rechtlichen Grundlage für die Abrechnung von Dolmetscherkosten oder für die Schaffung anderer praxistauglicher Finanzierungsmöglichkeiten. Soweit Sie vorschlagen, die Übernahme der Dolmetscherkosten im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorzusehen, wird Ihnen der Kollege Bundesminister Dr. Rösler antworten, den Sie ebenfalls angeschrieben haben.

Mit freundlichen Grüßen

